

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES FATCA-
ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ), DES
GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND
ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER
STEUERN (ASTA-GESETZ) SOWIE DES GESETZES ÜBER DEN
INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH
LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER KONZERNE
(CBC-GESETZ)**

AUFGEWORFENEN FRAGEN

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|----------------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | 5. September 2024 |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 106/2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 3 |
| Zuständiges Ministerium..... | 3 |
| Betroffene Stellen | 3 |
| I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG | 4 |
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Grundsätzliche Fragen | 5 |
| 3. Fragen zu einzelnen Artikeln | 9 |
| 3.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)..... | 9 |
| 3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)..... | 13 |
| 3.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern..... | 13 |
| II. ANTRAG DER REGIERUNG | 14 |
| III. REGIERUNGSVORLAGE | 15 |
| 1. Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes | 15 |
| 2. Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes | 24 |
| 3. Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes | 32 |
| 4. Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes | 36 |

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich der ersten Lesung des Berichtes und Antrages betreffend die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuer (AStA-Gesetz) sowie des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) am 5. September 2024 hat der Landtag die Regierungsvorlage weitestgehend begrüsst. Eintreten war unbestritten. Es wurde insbesondere die Bedeutung einer standardkonformen Umsetzung des AIA hervorgehoben.

Von den Abgeordneten wurden einzelne Fragen aufgeworfen. Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied anlässlich der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend Stellung. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Kosten für die AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen sowie die neue Regelung betreffend die „Interne Organisation für AIA-Zwecke“ in Art. 11b AIA-Gesetz.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 08. Oktober 2024

LNR 2024-1507

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz) sowie des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) (BuA Nr. 68/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 5. September 2024 wurden die Abänderungen des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von

Amerika (FATCA-Gesetz), des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz) sowie des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) in erster Lesung behandelt und weitestgehend begrüsst. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Anlässlich der Eintretensdebatte sowie der Lesung der Regierungsvorlagen wurden einzelne Fragen aufgeworfen. Soweit sie das zuständige Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet hat, wird auf diese nachfolgend eingegangen.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Anlässlich der Eintretensdebatte wurde von einem Abgeordneten angemerkt, dass Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der AIA-, FATCA- und AStA-Pflichten selbstverständlich notwendig seien. Er brachte jedoch vor, dass die Kontrollkosten von verschiedenen Finanzmarktteilnehmern als „exorbitant“ eingeschätzt würden und fragte nach, ob die Steuerverwaltung den Wirtschaftsprüfern gewisse Richtlinien vorgebe und Kontrollen betreffend die Kosten durchführe. Weiters brachte der Abgeordnete vor, dass es in Liechtenstein sehr viele gute Prüfer gebe, die die Situation nicht ausnützen und vernünftige Preise verlangen würden. Es gebe aber leider auch andere, die meistens aus dem Ausland seien. Es müsse Mechanismen oder Vorgaben geben, die unterbinden, dass derartige „exorbitanten“ Rechnungen gestellt würden, die dann allenfalls „fast existenzbedrohend“ sein könnten.

Die Regierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im AIA-Gesetz seit dessen Inkrafttreten eine Regelung enthalten ist, wonach sich die Kosten nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten haben und in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein müssen. Ebenso enthält das AIA-Gesetz seit jeher eine Regelung, dass die unabhängigen Dritten vor Prüfbeginn

einen Kostenvoranschlag zu erstellen haben. Die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Kosten der Kontrollen sind daher für die Marktteilnehmer und die Prüfgesellschaften seit Jahren klar und transparent.

Darüber hinaus weist die Steuerverwaltung in ihrer öffentlich zugänglichen Wegleitung für die AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen¹, welche von den Prüfgesellschaften verpflichtend anzuwenden ist, auch auf diese gesetzlichen Vorgaben hin. Bezüglich der Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)² zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Tarifvorgaben wird seitens der Steuerverwaltung regelmässig geprüft. Die Dauer und die Kosten der Kontrollen sind zudem auch in jedem Kontrollbericht transparent für alle Beteiligten anzuführen.

In der Praxis wenden sämtliche Prüfgesellschaften die Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der WPV an. Selbst wenn ein Prüf-Team einer in Liechtenstein zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (auch) aus Mitarbeitern aus dem Ausland (primär der Schweiz oder Österreich) besteht, können und werden keine Kosten verrechnet, die nicht im Einklang mit der Honorarrichtlinie der WPV stehen. Die Einhaltung der Kostenvorgaben wird von der Steuerverwaltung überwacht und in den jährlichen Feedback-Gesprächen mit den jeweiligen Prüfgesellschaften thematisiert. Bislang gab es keine Prüfgesellschaft, welche Kosten verrechnet hat, die nicht im Einklang mit den Honorarrichtlinien der WPV standen. Für die Kontrollrunde 2023 betrug der durchschnittliche Stundensatz CHF 315, dieser liegt damit deutlich unter dem Mittelwert des von der WPV empfohlenen Honorarsatzes für „Betriebsinhaber, Partner, Direktoren, qualifizierte Berater, Sachverständige“ (CHF

¹ Wegleitung für die AIA-/FATCA-Kontrolle bei den verwalteten Rechtsträgern von Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen, die Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausüben, sowie für die AStA-Kontrolle 2024 bei Organ-Zahlstellen und Wegleitung für die AIA-/FATCA-/AStA-Kontrollen bei Banken und Versicherungen. Die Wegleitungen werden jährlich von der Steuerverwaltung überarbeitet.

² Siehe Honorarrichtlinie der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, Stand 1. Januar 2022.

250 bis CHF 480; Mittelwert CHF 365) bzw. im Mittelwert des für „Vizedirektoren, erfahrene Berater und (Senior) Manager“ empfohlenen Honorarsatzes (CHF 220 bis CHF 400; Mittelwert CHF 310). Dazu wird angemerkt, dass aufgrund der Komplexität und des erforderlichen Spezialwissens zumindest ein Partner oder ein erfahrener Berater mit Know-how im Bereich AIA, FATCA und AStA dem Prüf-Team angehören bzw. jedenfalls in einem 4-Augen-Check den finalen Kontrollbericht abnehmen muss. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine in Liechtenstein zugelassene „Big-Four-Gesellschaft“ oder eine „lokale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ handelt.

Zum Prüfaufwand wird angemerkt, dass es sich bei den AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen um komplexe Themenbereiche handelt, bei denen entsprechendes Fachwissen erforderlich ist. Einerseits sind die Vorgaben nach drei verschiedenen abkommensrechtlichen Grundlagen sowie Gesetzen zu prüfen (AIA, FATCA und AStA). Andererseits ist der Umfang der Kontrollen v.a. im Treuhandsektor abhängig von der Klassifizierung des jeweiligen verwalteten Rechtsträgers und kann mehrere detaillierte Prüfschritte pro abkommensrechtlicher Grundlage umfassen (Klassifizierungspflichten, Dokumentations- und Informationspflichten, Sorgfalts- und Meldepflichten).

Die Mindestmenge der zu prüfenden Stichprobe richtet sich im Treuhandsektor v.a. nach der Anzahl der verwalteten Rechtsträger. Für die Kontrollrunde 2023 lag der durchschnittliche Zeitaufwand pro verwaltetem Rechtsträger bei 2.5 Stunden. Dazu wird angemerkt, dass von diesem Zeitaufwand die Vorbereitung der Prüfung inkl. Abstimmung mit dem Geprüften, die Kontrolle vor Ort, die interne Dokumentation des Prüfergebnisses, die Erstellung des Kontrollberichtes sowie eine allfällige Nachkontrolle inkl. Berichterstattung umfasst sind. Ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 2.5 Stunden pro Stichprobe (Rechtsträger) ist nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung bereits sehr effizient und jedenfalls erforderlich um eine

glaubwürdige qualitative Feststellung zur Einhaltung der AIA-, FATCA- und AStA-Pflichten machen zu können. Im Falle von Feststellungen kommt hinzu, dass eine detailliertere Analyse und Feststellung des Sachverhaltes im Kontrollbericht erforderlich sind. Ergänzend wird angemerkt, dass ein überdurchschnittlicher Zeitaufwand oftmals auch in der Sphäre des Geprüften liegt, insbesondere wenn die Unterlagen nicht in der erforderlichen Form übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden oder teils unvollständig sind. Das führt dann selbstredend auch zu höheren Kosten. Diese sind aber rechtfertigbar.

Zum Vorbringen, dass es insbesondere ausländische Prüfgesellschaften gebe, die die Situation ausnützen und unangemessene Kosten verlangen würden, verweist die Regierung nochmals darauf, dass für die AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen ausschliesslich von der FMA (und damit im Inland) zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der Steuerverwaltung eingesetzt werden.

Derzeit führen neun in Liechtenstein zugelassene Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen durch. Neben den sogenannten „Big-Four-Gesellschaften“, welche allesamt in Liechtenstein zugelassen sind, arbeitet die Steuerverwaltung mit fünf weiteren „lokalen Prüfgesellschaften“ zusammen. Es handelt sich dabei nicht um eine Beschränkung der Steuerverwaltung auf diese neun Gesellschaften, vielmehr bieten im Hinblick auf die Komplexität und das erforderliche Spezialwissen im AIA-, FATCA- und AStA-Bereich derzeit nur diese neun Gesellschaften entsprechende Kontroll-Tätigkeiten an.

Es liegen im Zusammenhang mit den AIA-, FATCA- und AStA-Kontrollen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass unangemessene Honorare gestellt werden und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um wie vom Abgeordneten angeführt in Liechtenstein zugelassene „ausländische“ Prüfgesellschaften oder „lokale“ Prüfgesellschaften handelt.

Bei der Verteilung der Prüfaufträge auf die verfügbaren Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind sodann verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere Grössenkriterien. Zudem ist auch die Unabhängigkeit des Prüfers vom Geprüften, u.a. mittels Einhaltung des Rotationsprinzips, sicherzustellen. Würden nur „lokale Prüfgesellschaften“ eingesetzt werden, so könnte die Einhaltung des Rotationsprinzips nicht sichergestellt werden.

Zusammenfassend hält die Regierung fest, dass weder beim durchschnittlichen Stundensatz noch dem durchschnittlichen Zeitaufwand ein „Ausnützen“ durch spezifische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegeben ist. Ebenfalls wurden in den vergangenen Prüfungen keine überhöhten oder exorbitanten Rechnungen durch spezifische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festgestellt.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Zu Art. 11b

Anlässlich der Lesung der Regierungsvorlage wurde von einem Abgeordneten ausgeführt, dass die Treuhandkammer die Einführung des Art. 11b kritisch sehe und es wurde angeregt, den Begriff „Dienstleister für Rechtsträger“ aus Art. 11b zu streichen. Als Hauptkritikpunkt wurde vorgebracht, dass durch die Einführung dieser Bestimmung Parallelaufsichten entstehen würden, wonach die Prüfung der internen Organisation zukünftig durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) einerseits und die Steuerverwaltung andererseits erfolgen würde. Darüber hinaus werde vom Global Forum auch nicht gefordert, den Dienstleister für Rechtsträger dem AIA-Gesetz zu unterstellen. Das AIA-Gesetz knüpfe bei den Pflichten immer am einzelnen Rechtsträger an und nicht beim Dienstleister für Rechtsträger.

Zum Hauptkritikpunkt der Doppelaufsicht verweist die Regierung auf die Erläuterungen im BuA Nr. 68/2024, S. 48 ff. Es wurde in diesen bereits ausführlich dargelegt, dass im Rahmen der prudentiellen Aufsicht durch die FMA überprüft wird, ob die Treuhänder sowie Treuhandgesellschaften die Berufspflichten insbesondere in den Bereichen Governance einhalten, beispielsweise über ein wirksames internes Kontrollsystem nach Art. 22b TrHG³ sowie ein wirksames und angemessenes Risikomanagement nach Art. 22c TrHG verfügen. Diese Prüfungen umfassen somit einerseits allgemein die Organisationsstruktur und andererseits die Prozesse der Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Dabei handelt es sich um die Überprüfung, ob die Prozesse beispielsweise nach dem AIA-Gesetz, SPG⁴, VwbPG⁵, etc. formell vorliegen. Im Rahmen der prudentiellen Aufsicht erfolgt durch die FMA aber keine materielle Prüfung der spezialgesetzlichen Regelungen. Für diese Überprüfung sind die Aufsichtsbehörden nach den jeweiligen Spezialgesetzen zuständig.

Es liegt somit keine Doppelaufsicht vor, da es eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der FMA und der Steuerverwaltung gibt. Die Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten nach dem TrHG durch die FMA ist ausschliesslich eine formelle Prüfung der Organisationsstruktur des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft. Demgegenüber führt die Steuerverwaltung eine materielle Kontrolle der Arbeitsabläufe und Richtlinien („policies and procedures“) durch. Diese inhaltliche Kontrolle umfasst beispielsweise die Prüfung, ob Klassifizierungsschecklisten oder Vorlagen für eine AIA-Selbstauskunft den materiellen Vorgaben des Common Reporting Standard (CRS) und dem AIA-Gesetz entsprechen, ob die abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zum AIA in

³ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

⁴ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

⁵ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBl. 2021 Nr. 33.

allfälligen Richtlinien, Weisungen und Checklisten inhaltlich korrekt umgesetzt wurden und ob die Prozesse und (IT-)Systeme geeignet und wirksam sind, die AIA-Pflichten für sämtliche AIA-relevanten Geschäftsbeziehungen von Banken und Versicherungen, für sämtliche verwalteten Rechtsträger von Dienstleistern für Rechtsträger sowie für sämtliche verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen von Fonds-Verwaltungsgesellschaften zu erfüllen. Weiters erfolgt diese materielle Kontrolle grundsätzlich im Rahmen der Prüfung der Stichproben, d.h. im Treuhandsektor im Zuge der Kontrolle der verwalteten Rechtsträger, welche von der Steuerverwaltung und nicht von der FMA durchgeführt wird. Für diese inhaltliche Kontrolle ist umfangreiches Spezialwissen im Bereich AIA notwendig, über welches die Steuerverwaltung verfügt.

Im Übrigen weist die Regierung darauf hin, dass die interne Organisation auch bei Banken und Versicherungen von der FMA auf Grundlage des Bankengesetzes bzw. des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Rahmen der prudentiellen Aufsicht geprüft wird. Unabhängig von der prudentiellen Aufsicht durch die FMA kontrolliert die Steuerverwaltung aber auch bei Banken und Versicherungen im Rahmen der Stichprobenkontrolle, ob die interne Organisation aus materieller Sicht geeignet ist, die Pflichten nach dem AIA-Gesetz zu erfüllen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die materielle Kontrolle der „Internen Organisation für AIA-Zwecke“ durch die Steuerverwaltung nur im Treuhandsektor einer Doppelaufsicht gleichkommt, während dies im Banken-, Versicherungs- und Fondssektor nicht der Fall sein soll. Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt, den „Dienstleister für Rechtsträger“ aus Art. 11b zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls nochmals auf die Ausführungen im BuA Nr. 68/2024 verwiesen, wonach es der bisherigen Praxis entspricht, dass die oben beschriebene materielle Kontrolle der „Internen Organisation für AIA-Zwecke“ auf Ebene des „Finanzintermediärs“ erfolgt. Im Banken- und Versicherungssektor

stimmt der jeweilige „Finanzintermediär“ mit dem „meldenden Finanzinstitut“ nach dem CRS überein, was im Treuhandsektor regelmässig nicht der Fall ist. Aus diesem Grund wird seit jeher bei der Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe („policies and procedures“) beim Treuhänder (Dienstleister für Rechtsträger) angeknüpft (vgl. BuA Nr. 68/2024, S. 43). Ebenfalls wird bereits bisher bei der Feststellung von systematischen Defiziten, die mehrere Rechtsträger eines Treuhänders betreffen, im Kontrollbericht festgehalten, dass diese konzeptionellen Fehler vom Treuhänder zu korrigieren sind. Würde man diese Praxis nicht weiterverfolgen, müsste im Falle eines konzeptionellen Fehlers, welcher in der Sphäre des Treuhänders (bspw. Fehler in der IT-Lösung für die AIA-Abwicklung) liegt, anschliessend jeder einzelne verwaltete Rechtsträger (nicht nur jene in der kontrollierten Stichprobe) mit der Fehlerbehebung beauftragt werden. Die Einführung der Pflicht zur Führung der „Internen Organisation für AIA-Zwecke“ entspricht daher lediglich der gesetzlichen Verankerung der bereits bisher bestehenden Praxis.

Zum Vorbringen, dass das Global Forum nicht fordere, den Dienstleister für Rechtsträger dem AIA-Gesetz zu unterstellen, wird auf die Erläuterungen im BuA Nr. 68/2024 zu Art. 11b verwiesen, wonach die Länder gemäss Abschnitt IX des CRS über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen müssen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der AIA-Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Bei der effektiven Umsetzung des CRS sind auch die Vorgaben des Global Forums zu berücksichtigen. Dazu wird bereits im BuA Nr. 68/2024, S. 17, ausgeführt, dass die Arbeitsdokumente der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums festhalten, dass eine Anknüpfung beim sog. TCSP (Trust and Company Service Provider) einen effizienten Mechanismus darstellt, um die AIA-relevanten Finanzinstitute und allfällige Defizite bei den Richtlinien und Arbeitsabläufen des TCSP zu identifizieren („[...] provides an efficient mechanism to identify such Financial Institutions and an effective route to identify deficiencies, including possible systematic deficiencies, that result from the policies and procedures of the TCSPs

themselves.“). Wie aus diesen Erläuterungen ersichtlich ist, ist die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Führung der „Internen Organisation für AIA-Zwecke“ auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger im Einklang mit den Vorgaben des Global Forums.

Zum Vorbringen, dass das AIA-Gesetz immer am Rechtsträger anknüpfe, verweist die Regierung ebenfalls auf die Ausführungen im BuA Nr. 68/2024. Es wurde dort an mehreren Stellen ausführlich dargelegt, dass es jedem Land, im Rahmen der Vorgaben des CRS obliegt, individuelle Regelungen zur effektiven Umsetzung des AIA zu schaffen, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen (vgl. BuA Nr. 68/2024, S. 32 f.). Die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Führung der „Internen Organisation für AIA-Zwecke“ auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger entspricht der jahrelangen Praxis und damit den individuellen Gegebenheiten Liechtensteins, weshalb die Aufnahme des Dienstleisters für Rechtsträger in Art. 11b zweifelsfrei im Einklang mit den Vorgaben des CRS steht.

3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Zu Art. 6b

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

3.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Zu Art. 3a

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Darüber hinaus wird ergänzend festgehalten, dass nach dem AStA-Gesetz wie bisher die Organ-Zahlstellen die Träger der Pflichten sind und nicht die einzelnen verwalteten Vermögensstrukturen, weshalb die gesetzliche Verankerung zur Pflicht der Führung einer internen Organisation auf Ebene der Organ-Zahlstellen der Struktur des AStA-Gesetzes entspricht.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. [Dr. Daniel Risch]

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AIA-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32 sowie Abs. 5

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

31. Dienstleister für Rechtsträger: ein Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
32. Fonds-Verwaltungsgesellschaft:
 - a) eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Investmentunternehmensgesetz;
 - b) ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 3

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e müssen sich nach Abschluss der Klassifizierung unverzüglich und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

3) Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 11

Inanspruchnahme von Dienstleistern

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 11b

Interne Organisation für AIA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 12 Abs. 2 bis 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber dem meldenden

liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz auszutauschenden Informationen unrichtig sind.

4) Anträgen auf eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 18 Abs. 3

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen oder Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 20

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 21) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 11a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 21 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen nach Abs. 1 und 1a erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaften bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 26 Abs. 2 und 3

2) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dürfen Strukturen oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

3) Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis} und f, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 4 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

d^{bis}) die Pflicht zur internen Organisation nach Art. 11b verletzt;

f) Aufgehoben

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 3 Abs. 3, Art. 7 Abs. 15 oder Art. 9 Abs. 9 verletzt;

4) Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse:

- a) bei Übertretungen nach Abs. 1 Bst. a bis d^{bis}: bis zu 100 000 Franken;

Art. 29

Missbrauch und schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Missbrauchsbestimmung nach Art. 26 verletzt; oder
- b) Verstösse nach Art. 28 Abs. 1 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

II.

Übergangsbestimmung

Liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2024 errichtet wurden und als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e klassifizieren, haben sich bis zum 31. März 2025 nach Art. 8 zu registrieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FATCA-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 2a Bst. c und d sowie Abs. 5

2a) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- c) Dienstleister für Rechtsträger: ein Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- d) Fonds-Verwaltungsgesellschaft:
1. eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Investmentunternehmensgesetz;
 2. ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 2a

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 5 Abs. 7

7) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 aufzubewahren. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 6

Inanspruchnahme von Fremddienstleistern

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das FATCA-Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 6b

Interne Organisation für FATCA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträgern oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 7a Abs. 2 bis 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz auszutauschenden Informationen unrichtig sind.

4) Anträgen auf eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 8d Abs. 3

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die

Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 10

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 11) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 6a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 2a Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Dies gilt auch für Meldungen, die liechtensteinische Finanzinstitute gestützt auf ein Qualified-Intermediary-Abkommen an die US-amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln haben.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 11 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen nach Abs. 1 und 1a erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein

Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaften bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 16 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

d^{bis}) die Pflicht zur internen Organisation nach Art. 6b verletzt;

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 2a Abs. 3, Art. 4 Abs. 5 oder Art. 5 Abs. 7 verletzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ASTA-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3a

Interne Organisation für AStA-Zwecke

1) Zahlstellen müssen die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse der Zahlstelle ausgestaltet sein.

Art. 23a Abs. 2 und 3

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber der liechtensteinischen Zahlstelle geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an die betroffene Zahlstelle weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem Abkommen und diesem Gesetz zu übermittelnden Meldungen unrichtig sind.

Art. 23e Abs. 3

3) Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, betroffene Personen oder Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 26

Auskunftspflicht

1) Zahlstellen haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 32) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten Zahlstellen haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Die Zahlstellen sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 32 Abs. 1 bis 2 und 5 bis 5b

1) Zahlstellen unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Die Kontrollen nach Abs. 1 erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

2) Als unabhängige Dritte nach Abs. 1a qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Zahlstellen.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde eine Zahlstelle bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES CBC-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBl. 2016 Nr. 502, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2

2) Bestimmt eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft einen in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger als

substituierende Konzernobergesellschaft, ist die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Abs. 1 befreit.

Art. 4

*Pflicht der substituierenden Konzernobergesellschaft zur Einreichung des
länderbezogenen Berichts*

In Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften einer in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen Konzernobergesellschaft sind verpflichtet, den länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 12 Abs. 3

3) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, natürliche Personen und Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 14 Abs. 3

3) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.